

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 174 (2008)

Heft: 05

Artikel: Aufbewahrungsort der Dienstwaffe im Laufe der Geschichte

Autor: Vorarburg, Philipp

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufbewahrungsort der Dienstwaffe im Laufe der Geschichte

Der Aufbewahrungsort der persönlichen Dienstwaffe der Armeeingehö- rigen steht im Zentrum einer hitzigen politischen Debatte. Nachfolgend soll ein Blick in die Geschichte aufzeigen, wo die persönliche Waffe des Wehrmannes im 19. und 20. Jahrhundert aufbewahrt wurde. Speziell berücksichtigt wird auch die Thematik der Taschenmunition¹.

Philipp Vonarburg*

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung war um 1800 noch zu gros- sen Teilen Sache der Wehrpflichtigen. Diese Pflicht bestand teilweise bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus, wobei dies natürlich von Kanton zu Kan- ton unterschiedlich geregelt war. Mit Be- schluss des allgemeinen Militärregle- ments von 1817 fand jedoch bezüglich Bewaffnung eine erste, wenn auch zöger- liche Vereinheitlichung statt. Die persön- liche Waffe wurde nun von etlichen Kan- tonen direkt besorgt und dem Wehr- pflichtigen abgegeben, manchmal ver- bunden mit einer teilweisen Kostenüber- tragung. Hauptmotiv dieses Vorgehens war die Sorge um eine qualitativ ausrei- chende Bewaffnung, da in Berichten über Rüstungsinspektionen allenthalben die Qualität getadelt wurde². In einigen Kantonen wurden die Ordonnanzwaffen im Zeughaus aufbewahrt, um den Ver- schleiss zu vermindern. Herausgegeben wurden diese Waffen nur bei einem eid- genössischen Truppenaufgebot für den aktiven Dienst, weshalb der Wehrpfligh- te für Ausbildung, Inspektionen und Schiessübungen selber eine Waffe an- schaffen musste. Dies änderte sich bis in die 1860er Jahre allmählich, auch auf- grund der Rüstungsbeschlüsse des Bun- des. Die Wehrpflichtigen erhielten die persönliche Waffe und die weitere Aus- rüstung nun meist unentgeltlich und be- wahrten sie zu Hause auf³.

Kantonale Regelungen vor 1874

In der Verfassung des 1848 gegründeten Bundesstaates stand bezüglich der Dienst- pflicht nur, dass jeder Schweizer wehr- pflichtig sei⁴. Dabei galt allerdings ein Kontingents-System, das heisst, die Kanto- nen mussten eine bestimmte Anzahl Wehr-

männer stellen. Es lag aber weiterhin in der Kompetenz der Kantone, über die Organisation des Militärs zu bestimmen. Darum soll nachfolgend die Praxis eini- ger ausgewählter Kantone bezüglich der Abgabe der persönlichen Waffe dar- gestellt werden. Der Zeitraum umfasst gesetzliche Regelungen aus den Jahren 1852 bis 1861.

Im Gesetz über die Militärorga- nisation⁵ des Kantons Bern aus dem Jahre 1852 finden sich gleich mehrere einschlägige Bestimmungen. Der § 54 über die Bewaffnung bestimmt:

«Jeder wehrpflichtige Soldat, mit Aus- nahme der Scharfschützen, erhält bei sei- nem Eintritt in den Auszug vom Staat die reglementarische Bewaffnung.»

Und § 152 lautet:

«Jeder Schweizerbürger ist verpflichtet, bei seiner Verhelichung oder bei seiner Aufnahme in die Nutzung des Korpora- tionsgutes zu bescheinigen, dass er ein Infanteriegewehr und eine Patrontasche, oder einen Stutzer und einen Waid sack eigentümlich besitzt, und den Gegenstand der Bescheinigung bis zum Ablauf des militärpflichtigen Alters zu behalten.»

Darauf baut § 140 auf:

«Wer die im § 152 erwähnte Bewaff- nung vor Vollendung seines militärpfligh- tigen Alters veräussert, verfällt in eine Busse von Fr. 24 und ist zur Anschaffung einer anderen Waffe anzuhalten.»

In § 138 wird die Veräusserung von Kleidung und Bewaffnung verboten, in § 142 der ausserdienstliche Gebrauch un- tersagt, allerdings mit einer Ausnahme für die Scharfschützen. Damit steht fest, dass der Wehrpflichtige Bewaffnung und Aus- rüstung zu Hause aufbewahrte.

Als kleiner Exkurs sei angemerkt, dass im 18. Jh. in weiten Teilen der Schweiz für eine Heirat vorausgesetzt wurde, dass der Mann über die vorgeschriebene, selbst angeschaffte Bewaffnung verfügte.⁶ Dies hielt sich im Kanton Bern offenbar bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Das Gesetz über die Militärorga- nisation⁷ des Kantons Nidwalden aus dem Jahre 1854 bestimmt in § 69:

«Sämtliche zur vollständigen Bewaff- nung und Equipierung der Mannschaft des Auszuges und der Reserve laut dem eidgenössischen Militärgesetz erforderli- chen Gegenstände, sowie die Munition [...] sollen in gehöriger Zahl und in einem den speziellen eidgenössischen Vorschriften entsprechenden Zustande auf Kosten des Staates angeschafft, im Zeughaus aufbewahrt und stets in gutem, kompletten Stande erhalten werden.»

Diese Vorschrift zeigt, dass die Waffen und die weitere Ausrüstung zwar vom Kanton angeschafft wurden, aber ausser- halb der eigentlichen Dienstleistung nicht in den Händen der Wehrmänner lagen.

Für den Kanton Schaffhausen ist die gesetzliche Regelung nicht eindeutig, da die Heimgabe nicht explizit aufgeführt wird. Im Militärgesetz⁸ von 1853 steht in § 108:

«Das Ausleihen der vom Staat empfan- genen Uniform, Bewaffnungs- und Aus- rüstungsgegenstände, sowie das Tragen der- selben ausser dem Dienst, ohne Bewilli- gung der Militärbehörde, ist untersagt.»

Ein Disziplinarfehler war gemäss § 159 unter anderem:

«d. Jedes ungebührliche Betragen auf Märschen nach und von dem Sammel- platz, vor dem Einrücken oder nach Ent- lassung der Truppe im Sinne des § 157.

e. Alles Schiessen auf dem Hin- und Herwege, soweit es keine höhere Strafe nach sich zieht.»

Somit liegt es nahe, dass die Wehrmän- ner im Kanton Schaffhausen die Waffe von zu Hause zum Sammelplatz mitnah- men und sie folglich ausser Dienst zu Hause aufbewahrten.

Im Kanton St. Gallen musste der Wehrpflichtige einen Teil der Ausrüstung selber beschaffen, nämlich Schuhe, Hem- den, Socken, Nastücher, Löffel, Sackmes- ser und Feldflasche. Für den Rest bestimme- te das Militärgesetz⁹ von 1861 in Art. 62:

«Alle übrigen reglementarischen Be- kleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaff- nungsgegenstände [...] erhält der Rekrut vom Staate unter den nachfolgenden Be- dingungen:

1. Er darf die Gegenstände nur wäh- rend der Dienstzeit benutzen und hat sie ausserhalb derselben sorgfältig aufzube- wahren [...];

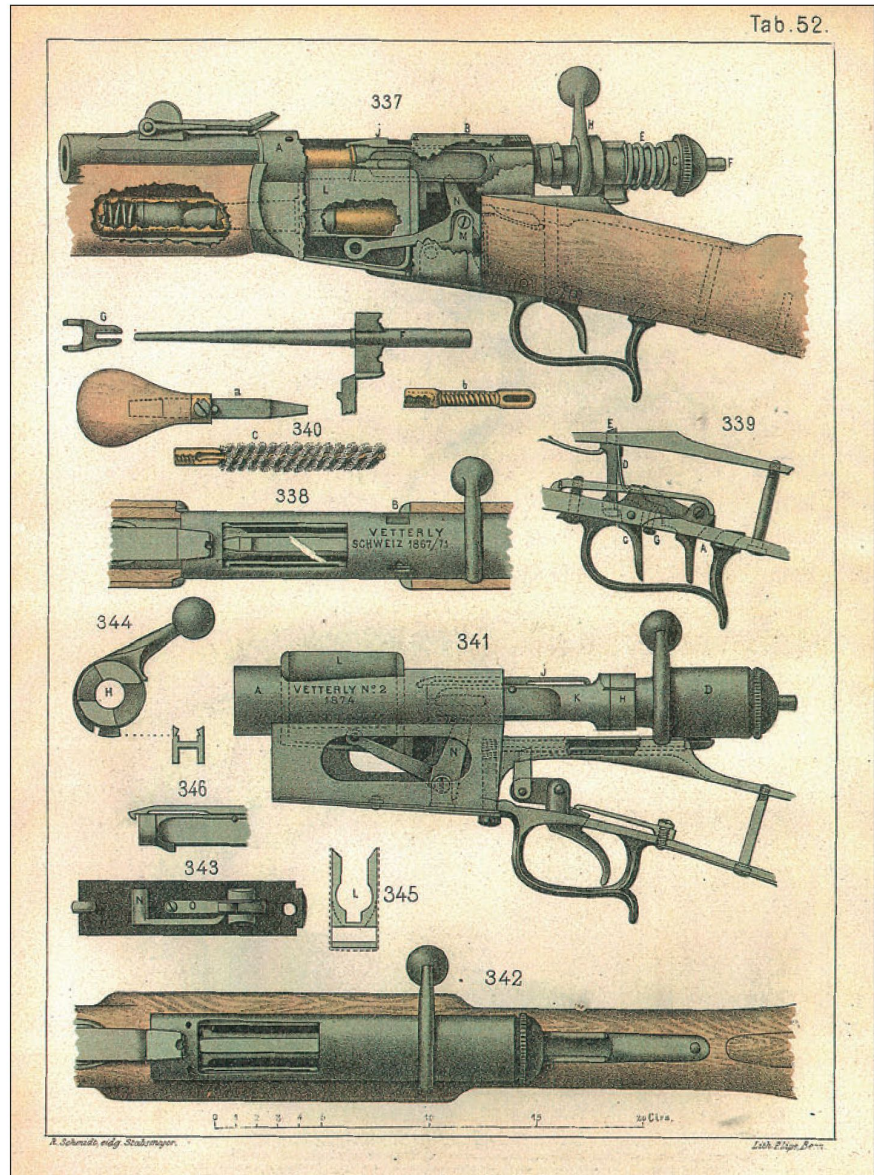
4. der Wehrpflichtige, der vor voll- endeter Dienstzeit aus der Reserve oder Landwehr austritt, hat Waffen und Leder- zeug an den Sektionschef zurückzustel- len [...];

5. Unteroffizieren und Soldaten, wel- che die ganze Dienstzeit durchgemacht



* Sdt Philipp Vonarburg
MLaw (Luzern)
Sursee

Tab. 52.



haben, verbleiben die empfangenen Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände als Eigentum;

6. bei Empfangnahme der bezeichneten Gegenstände hat der Scharfschützenrekruit Fr. 60, jeder andere Rekrut Fr. 30 an die Militärverwaltung zu bezahlen [...]

Weiter zeigt auch Art. 72, dass die Bewaffnung zu Hause aufbewahrt wurde:

«Die Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände eines Wehrpflichtigen dürfen durch den Schuldentrieb nicht weggeschätzt und bei Konkursfällen nicht in die Massa gezogen werden.»

Schliesslich stellte «jedes ungebührliche Betragen auf Märschen zu oder von dem Sammelplatze, vor dem Einrücken oder nach der Entlassung der Truppen, insbesondere alles Schiessen, [...]» gemäss Art. 128 lit. d einen Disziplinarfehler dar.

Es lässt sich also zweifelsfrei festhalten, dass im Kanton St. Gallen die Waffe zu Hause durch den Wehrmann aufbewahrt wurde. Es fallen am Beispiel des Kantons St. Gallen aber noch zwei weitere Punkte auf: Erstens die Beitragspflicht des Rekruten, die aber nicht die volle Höhe der Kosten deckt. Zur Illustration sei angeführt, dass das Infanteriegewehr Modell 1863 Fr. 82.50 kostete¹⁰. Zweitens ging die Waffe nebst Ausrüstung und Bekleidung bei vollendeter Dienstzeit in das Eigentum des Wehrmannes über.

Im Loi militaire¹¹ des Kantons Wallis steht in Art. 56:

«Lorsqu'un militaire est nommé officier ou cesse de faire partie des contingents, il est tenu de renvoyer à l'arsenal l'armement, le grand équipement et le havresac.»

Art. 57 besagt:

«Lorsqu'un militaire, pour un motif quelconque, quitte le service avant son incorporation dans la landwehr, il est tenu de restituer l'armement, le havresac et le grand équipement [...].»

Und Art. 58 bestimmt:

«Le port des armes et des effets militaires est interdit hors du service, sous peine d'une amende de 2 à 10 francs ou d'une détention de deux jours.»

Man kann also davon ausgehen, dass die Waffe auch im Wallis ausserdienstlich in den Händen des Wehrmannes lag.

Interessant ist auch ein System, das im **Kanton Luzern** verbreitet war. Dort war es die Pflicht der Hauseigentümer, pro Haus ein Gewehr samt Zubehör zur Ver-

Der Thurgauer Friedrich Vetterli (1822–1882) hat mit der genialen Konstruktion der gleichnamigen Ordonnanzwaffe neue Massstäbe in ganz Europa geschaffen und viel zum Mythos der persönlichen Dienstwaffe in unserer Armee beigetragen.

Bild: Bibliothek am Guisanplatz

fügung zu halten, welches für Übungen und Inspektionen bestimmt war. Diese Pflicht hatte, mit einem kurzen Unterbruch in der Zeit der Helvetik, über Jahrhunderte Bestand¹².

Somit lässt sich als Zwischenfazit dieser kurzen Übersicht festhalten: In den Kantonen Bern, Schaffhausen, St. Gallen und Wallis sprechen die zitierten Dokumente dafür, dass die persönliche Dienstwaffe zu Hause aufbewahrt wurde. Im Kanton Nidwalden hingegen wurde die Bewaffnung in Zeughäusern gelagert. Wenn man auch Literatur zum Thema berücksichtigt, finden sich Hinweise, dass das Modell der Magazinierung Mitte der 1860er Jahren zudem in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Luzern und Appenzell Innerrhoden angewandt wurde; in den übrigen Kantonen wurde die Waffe mit nach Hause gegeben¹³.

Bundesstaatliches Verbot der Magazinierung?

Erwähnenswert ist auch eine Überlegung des Bundesrates vom Juli 1865 – also noch vor der Verfassung 1874 – anlässlich der neuen Infanteriebewaffnung¹⁴. Ihm war das Magazinierungssystem, gerade bei der Waffe, ein Dorn im Auge. Eine zentrale Lagerung verzögere nämlich die Mobilmachung und erschwere den ausserdienstlichen Gebrauch der Ordonnanzwaffe, was bei einer Milizarmee doppelt ins Gewicht falle. Allerdings sah der Bundesrat für sich keine Kompetenz, um hier einzuschreiten, und das Geschäft schien ihm auch reichlich heikel, so dass er auf eine bundesrechtliche Aufhebung des Systems der Magazinierung verzichtete. Der Bundesrat wollte die Kantone aber verpflichten, die neuen Gewehre, an welchen der Bund zu zwei Dritteln die

Kosten trägt, den Dienstpflichtigen für Schiessübungen herauszugeben.

Die Bewaffnung der Wehrmänner wies im 19. Jahrhundert eine grosse Varietät an Modellen auf. Somit lässt sich nur schwerlich sagen, zu welchem Zeitpunkt welche Waffe im Einsatz stand. Die durch das Allgemeine Militär-Reglement von 1817 beschlossene Ordonnanz wies verschiedene Steinschloss-Gewehre auf. Bald kamen Perkussions-Gewehre auf, worauf durch Beschluss des eidgenössischen Kriegsrates von 1842 Richtlinien für die Anpassung auf das neue System und auch für Neuanschaffungen festgelegt wurden. Nach der Gründung des Bundesstaates wurde die Einführung eines eidgenössischen Stutzer's und eines Järgergewehres beschlossen. Nach einigem Hin und Her konnte sich das Parlament auf die Abänderung der bisherigen glatten Infanteriegewehre auf gezeigte Modelle einigen. Und schliesslich wurden vom Infanteriegewehr Modell 1863 80'000 Stück beschafft, was ein wesentlicher Schritt Richtung Vereinheitlichung der Bewaffnung war¹⁵.

Wie Artikel 18 der BV 1874 entstand

Dem Protokoll über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte¹⁶, betreffend Revision der Bundesverfassung aus dem Jahre 1874, lässt sich entnehmen, wie der neu formulierte Art. 18 zu Stande kam. Im Entwurf von 1872 waren nur die späteren Absätze 1 und 2 enthalten. Der Bundesrat fügte das Prinzip der unentgeltlichen Erstausrüstung und die Bestimmung über den Militärpflichtersatz hinzu. Der Nationalrat ergänzte den Absatz 3 folgendermassen: «Die Waffe bleibt in den Händen des Mannes». Der Ständerat machte dann aus dem Mann einen Wehrmann und wollte das Nähere durch die Bundesgesetzgebung regeln lassen. So bekam Artikel 18 Absatz 3 den bis 1999 geltenden Wortlaut:

«Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.»

Bei der Debatte im Nationalrat wurde beantragt, bereits in der Verfassung zu verankern, dass nach vollendeter Dienstzeit die Waffe in das Eigentum des Wehrmannes übergehen sollte. Es bestanden Varianten für eine direkte Aufnahme in die Verfassung oder für einen Verweis auf die Gesetzgebung. Dafür fand sich jedoch

ganz knapp keine Mehrheit, das Anliegen wurde mit 49 zu 50 Stimmen abgelehnt¹⁷.

Noch im selben Jahr wurde, gestützt auf die Artikel 18 bis 21 der neuen Verfassung, eine neue Militärordnung erlassen. Die Auswirkungen dieser beiden Grundlagen auf die Organisation der Militärverwaltung auf eidgenössischer Ebene waren bedeutend. Auch wurde die allgemeine Wehrpflicht nun wirklich allgemein durchgesetzt, da aus den Kantonen nicht mehr nur eine dem jeweiligen Kontingent entsprechende Anzahl Rekruten für den Auszug aufgeboden wurde.

Die Notmunition Ende des 19. Jh.

Zu Beginn der 1890er Jahre ergab sich eine weitere Neuerung, nämlich die Einführung der Notmunition. Mit der Verordnung über die Organisation des Grenzschatzes vom 1. März 1892 bestimmte der Bundesrat, dass die mit Gewehren bewaffneten Angehörigen der Infanteriebataillone mit einer Notmunition von 30 Patronen ausgerüstet werden sollen. Dies sollte die Schlagkraft der Landesverteidigung erhöhen. Doch schon wenige Jahre später wurde die Notmunition wieder eingezogen. Ausgelöst wurde diese Umkehr durch eine Anfrage des Kantons Waadt an das EMD vom 28. April 1897. Dort war nämlich eine Häufung von Suiziden und Verbrechen durch Missbrauch der Notmunition festgestellt worden. In der Folge konsultierte der Bund alle Kantone, worauf die meisten den Einzug befürworteten¹⁸. Die öffentliche Begründung des Bundesrates soll hier ausführlich wiedergegeben werden, ist sie doch äusserst illustrativ:

«In Berücksichtigung eingelangter Klagen über missbräuchliche Verwendung der Notmunition hat der Bundesrat sich veranlasst gesehen, die Rücknahme der Notmunition aus den Händen der Mannschaft zu verfügen. Die Zahl und Art der signalisierten Missbräuche allein würden zwar die Rücknahme nicht genügend begründet haben und es sei hier zur Ehre der Truppe gesagt, dass die Großzahl der Gewehrtragenden das bei Austeilung der Notpatronen in sie gesetzte Zutrauen gerechtfertigt hat. Dem System der Notmunition haften jedoch außerdem verschiedene andere Nachteile an. Vielen Milizen war es nicht möglich, die Patronen an gesicherten Orten aufzubewahren; die Logisgeber wollen dieselben im Hause nicht dulden, weil sie darin eine beständige Gefahr für die Bewohner erblicken und die Post nimmt die Notmunitionsbüchsen nur unter er-

schwerenden Bedingungen zur Expedition an. Hauptsächlich aber fiel für uns die Erwägung in Betracht, dass es wichtiger erscheint, vor allem aus [sic!] die Mobilmachung der Truppenkörper durchzuführen, wobei dieselben dann ihre ganze Munitionsausrüstung erhalten können. Einzelne Leute oder Trupps ohne Organisation und Führung hätten mit der Notmunition doch nicht viel ausrichten können. Der Zweck der fortwährenden Verteidigungsbereitschaft wird auf einfacherem Wege erreicht durch Errichtung von Patronendepots auf den Correspondenzstellen, namentlich in Grenzdistrikten, welche bei einem plötzlichen Kriegsausbruch besonders gefährdet scheinen und wo die Leute beim Einrücken ihre Taschenmunition sofort fassen können. Unser Militärdepartement ist diesbezüglich mit den Kantonen in Unterhandlung getreten. Die Durchführung erfolgt im Jahre 1899.¹⁹»

Anfang des 20. Jahrhunderts wurde das Bundesgesetz über die Militärorganisation von 1874 einer Totalrevision unterzogen. Es war weiterhin vorgesehen, dass die Waffe und die Ausrüstung während der Dienstzeit in den Händen des Wehrmannes verbleiben sollten. Neu war hingegen, dass nach vollständig erfüllter Dienstzeit die Waffe in das Eigentum des Wehrmannes übergehen sollte. Dazu schrieb der Bundesrat in seiner Botschaft von 1906:

«Es wird [...] in Aussicht genommen, die gesamte Ausrüstung und Bewaffnung dem Manne als Eigentum zu überlassen, der seine Dienstpflicht vollständig erfüllt hat. Es kann dieses um so eher geschehen, als sich herausgestellt hat, dass die Aufbewahrung der alten Waffen unverhältnismäßige Kosten verursacht, und dass sie nur schwer verwertet werden können.²⁰»

Erstmals angewendet wurde diese Regel auf Wehrpflichtige, die per Ende 1907 aus der Wehrpflicht entlassen wurden. Somit besteht die Praxis, die persönliche Waffe nach vollendeter Dienstzeit dem Wehrmann zu überlassen, auf eidgenössischer Ebene seit ziemlich genau 100 Jahren. Wie wir aber am Beispiel des Kantons St. Gallen gesehen haben, kannte man dieses Vorgehen vereinzelt schon früher.

Der Zweite Weltkrieg und Nachwirkungen

Ab Mitte der 1930er Jahre war die sicherheitspolitische Lage in Europa – milde ausgedrückt – angespannt. Dies kam auch an der Sitzung der Landesverteidigungskommission vom 20. März 1939²¹

zum Ausdruck. Als Möglichkeit einer militärischen Aktion, die den Wehrwillen des Volkes bekunden sollte, wurde unter anderem die Abgabe von Taschenmunition an Wehrmänner erwogen. Oberstkorpskommandant Labhart meinte, dass die Abgabe psychologisch und politisch ein gutes Zeichen sei, militärisch allerdings kein grosser Nutzen bestehe. Sie solle sich zudem auf Grenztruppen beschränken. Die anderen Teilnehmer dieser Sitzung stimmten Labhart zu. Die Generalstabsabteilung verfügte schliesslich – gestützt auf das EMD – am 29. März, dass an Einheiten des Grenzschatzes am Ende des Wiederholungskurses per sofort Taschenmunition abgegeben werden müsse. **Im April 1940 wurde dieser Kreis erweitert, und nach dem Angriff von Deutschland auf Frankreich im Mai 1940 wurde die Taschenmunition bei Urlaub oder Entlassung an alle bewaffneten Armeeangehörigen abgegeben, da mit dem Schlimmsten gerechnet wurde.** Die Schweiz blieb aber glücklicherweise von den Kampfhandlungen grösstenteils verschont. Am 28. Mai 1945 schrieb der Chef des EMD an den General, er möge die Einziehung der Taschenmunition anlässlich der Demobilmachung erwägen. Mit dem Brief vom 19. Juni stimmte der General zu, sprach sich aber dafür aus, dass die Offiziere ihre Pistolenmunition behalten konnten²². Entsprechend ist im Munitionsbefehl von 1946 in Ziffer 2 vorgesehen:

«Die mit Pistole ausgerüsteten Offiziere und Unteroffiziere erhalten mit der Waffe 24 Patronen Taschenmunition. [...] Offiziere und Unteroffiziere tragen die Pistole ungeladen, tragen aber im Etui ein mit scharfer Muniton gefülltes Magazin.²³»

Schon bald wurden die Soldaten aber wieder mit Taschenmunition ausgerüstet, da der Koreakrieg auch in Europa für starke Beunruhigung sorgte. **Das EMD beschloss am 30. Juli 1951, ab Anfang des nächsten Jahres die Taschenmunition wieder auszuteilen.** Dies blieb der Status quo bis in die jüngere Zeit. Auch beim Rüstungsprogramm für die Einführung des Sturmgewehrs 90 fand sich ein Budgetposten für die Taschenmunition: Es waren 200 000 Verpackungen à 6 Franken pro Stück eingeplant²⁴. Seit Ende letzten Jahres wird die Taschenmunition schrittweise eingezogen. **Bis Ende 2009 sollen die über 250 000 Packungen retourniert sein**²⁵. Weiterhin mit Taschenmunition ausgerüstet sind Truppenkörper und Formationen, die für Ersteinsätze vorgesehen sind, was etwa 2000 Wehrpflichtige betrifft.

Gegenwärtig werden für die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» Unterschriften gesammelt. Die Initiative verlangt unter anderem, dass die persönlichen Waffen der Angehörigen der Armee zwischen den Dienstleistungen in gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt werden sollen.

Weiter bestehen auf kantonaler Ebene Bestrebungen, den Dienstpflichtigen die freiwillige Aufbewahrung der Waffe im Zeughaus zu ermöglichen. Erwähnt sei die Vorreiterrolle des Kantons Genf, wo dies bereits möglich ist. Anlässlich der Verantwortung parlamentarischer Vorstösse gab Bundesrat Schmid im Dezember 2007 bekannt, dass zu Abklärungen verschiedenster Fragen zum Thema Dienstwaffe eine Arbeitsgruppe «Ordonnanzwaffen» eingesetzt worden sei. Sie soll die militärischen, rechtlichen, staatspolitischen und soziologischen Aspekte abklären²⁶.

Synthese

Der Aufbewahrungsort der persönlichen Dienstwaffe des Wehrmannes hat sich also im Laufe der Geschichte nur wenig verändert: Spätestens seit 1874 bewahren Generationen von eidgenössi-

schen Wehrmännern ihre Waffe während der Dienstzeit zu Hause auf. Und seit 1908 darf die persönliche Waffe auch nach Ende der Dienstpflicht behalten werden. Verändert haben sich aber andere Umstände: Etwa das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, die sicherheitspolitische Lage in Europa und der Welt, die materiellen Lebensverhältnisse der breiten Bevölkerung, aber auch die Einstellung der Gesellschaft gegenüber der Armee. Was diese Veränderungen auslösen werden, ist noch offen. ■

Literatur

WERNER BAUMANN, Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803 bis 1874, Zürich und Leipzig 1932

HENRY FARDEL, Hand- und Faustfeuerwaffen, Schweizerische Ordonnanz 1817 bis 1967, herausgegeben vom Schweizerischen Schützenverein, Frauenfeld 1971

KURT MÜNGER, Militär, Staat und Nation in der Schweiz, Münster 2002

- 1 Der vorliegende Artikel basiert auf einem überarbeiteten Referat, welches während einer Dienstleistung in der Bibliothek am Guisanplatz entstanden ist.
- 2 BAUMANN, S. 389 f.
- 3 Vgl. MÜNGER, S. 217 f. und 424.
- 4 In Artikel 18.
- 5 Gesetz über die Militärorganisation vom 17. Mai 1852, publiziert in: Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern, VII. Band, 1862, S. 159.
- 6 BAUMANN, S. 54 ff.
- 7 Gesetz über die Militärorganisation vom 14. Mai 1854, publiziert in: Gesetzbuch für den Kanton Nidwalden, Erster Band, Stans 1867, S. 329.
- 8 Militärgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 8. November 1853, publiziert in der offiziellen Sammlung, Band I Neue Folge, 1855, S. 513.
- 9 Militärgesetz des Kantons St. Gallen, erlassen am 16. März 1861, publiziert in: Gesetzessammlung, VI. Band, 1869, Nr. 99.
- 10 FARDEL, S. 62.
- 11 Loi militaire du 1er décembre 1853, publiziert in: Recueil des lois, décrets et arrêts du canton du valais, Bd. IX, 2. Aufl., 1886.
- 12 BAUMANN, S. 428.
- 13 BAUMANN, S. 404.
- 14 BBI 1865 III 96 ff.
- 15 FARDEL, S. 61.
- 16 Die Beratungen im Parlament wurden als Sonderdruck herausgegeben, Bern 1877.
- 17 Protokoll BV74, S. 4 ff.
- 18 Bundesarchiv (BAR), E27/9001 18599 Band 3.
- 19 BBI 1899 II 132 f.
- 20 BBI 1906 I 815, Botschaft des Bundesrates.
- 21 Für das Protokoll siehe BAR, E27/9001 4060.
- 22 BAR E27/9001 18599 Band 10.
- 23 Dienstbefehl des eidg. Militärdepartements betreffend Besitz von Muniton (vom 9. Oktober 1946), Militäramtsblatt 1946 S. 207.
- 24 BBI 1990 III 387.
- 25 Medienmitteilung des VBS vom 26. Oktober 2007.
- 26 Amd. Bull. 2007 N 1842, 10. 12. 2007.